

L 7 AY 3521/10 B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Sozialhilfe

Abteilung

7

1. Instanz

SG Stuttgart (BWB)

Aktenzeichen

S 7 AY 3543/10 ER

Datum

19.07.2010

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 7 AY 3521/10 B

Datum

08.09.2010

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart vom 19. Juli 2010 (Ablehnung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe) wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die gemäß [§§ 172, 173](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) allein von der Antragstellerin form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere statthaft, da das Sozialgericht (SG) die Ablehnung von Prozesskostenhilfe (PKH) nicht auf die Verneinung der wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnisse gestützt hatte ([§ 172 Abs. 3 Nr. 2 SGG](#)).

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Die Antragstellerin hatte für das vor dem SG anhängig gewesene Verfahren auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes, [S 7 AY 3543/10](#), keinen Anspruch auf PKH unter Beordnung eines Rechtsanwalts.

Nach [§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 114](#) der Zivilprozessordnung (ZPO) erhält PKH, wer nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Ob hinreichende Erfolgsaussicht besteht, prüft das Gericht lediglich im summarischen Verfahren (ständige Rechtsprechung, vgl. z.B. Bundessozialgericht [SozR 4-1500 § 73a Nr. 2](#)). Hinreichende Erfolgsaussicht im Sinne des [§ 114 ZPO](#) verlangt eine gewisse Erfolgswahrscheinlichkeit; dabei sind allerdings keine überspannten Anforderungen zu stellen (ständige Senatsrechtsprechung unter Hinweis auf Bundesverfassungsgericht (BVerfG) [BVerfGE 81, 347](#), 357; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 2009 - [1 BvR 2733/06](#) - (juris)). Eine hinreichende Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung ist regelmäßig zu bejahen, wenn der Ausgang des Hauptsacheverfahrens als offen zu bezeichnen ist. Dies gilt namentlich dann, wenn die Entscheidung in der Hauptsache von einer schwierigen, höchstrichterlich bislang nicht geklärten Rechtsfrage abhängt (vgl. BVerfG [NJW 2004, 1789](#); Beschluss vom 8. Dezember 2009, [a.a.O.](#); Bundesgerichtshof [NJW 1998, 1154](#)) oder eine weitere Sachaufklärung, insbesondere durch Beweisaufnahme, ernsthaft in Betracht kommt (vgl. BVerfG [NJW-RR 2002, 1069](#); [NJW-RR 2004, 61](#); Beschluss vom 8. Dezember 2009, [a.a.O.](#)).

Das SG hat den Antrag auf PKH zu Recht mangels Erfolgsaussicht abgelehnt; insoweit wird auf die ausführlichen Gründe des Beschlusses des Senats vom 6. September 2010 ([L 7 AY 3520/10 ER-B](#)) verwiesen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2010-11-16